



Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 28. Juni 2019

[**66** **H** **A/3/18** **d** **A/3/18/Ad**]]

73/305. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus

D **E** **n** ,

g von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und anderen einschlägigen Übereinkünften auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts,

H auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats über Menschenrechte und Terrorismus und über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus,

H auf die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³ und die aufeinanderfolgenden Resolutionen der Generalversammlung über die Überprüfungen der Strategie, einschließlich ihrer Empfehlungen **d** **n** **n** **f** **r** **o** **n** **d** **s** **i**



kraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass sie mit Würde und Respekt behandelt werden,

■ , dass die Mitgliedstaaten die Ha

zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus bereitzustellen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, mehr Ressourcen für Kapazitätsaufbauprojekte beizusteuern;

13. **h** die Mitgliedstaaten **h**, wie im innerstaatlichem Recht vorgesehen, bei Strafrechtsstreitigkeiten und beim Zugang zur Justiz die Würde und die gesetzlich verankerten Rechte der Opfer des Terrorismus zu achten, darunter das Recht auf Berücksichtigung für Zeugenschutzmaßnahmen und geeignete Hilfe und Unterstützung in Strafverfahren, Aufklärung über Gerichtsverfahren und Anklagepunkte, das Recht, fair und unter Achtung ihrer Würde und Privatheit sowie ihres Schutzes vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen behandelt zu werden, insbesondere wenn sie als Zeugen erscheinen, das Recht auf vollumfängliche und zeitnahe Wiedergutmachung sowie die Fähigkeit, sich an das Gericht zu wenden und sich mit Anklagevertretern zu beraten;

14. **ka** von dem Internet-Portal der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus und fordert die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, den Opfern, ihren Familien und Gemeinschaften sachdienliche Informationen bereitzustellen, unter anderem über psychosoziale Unterstützung, den Zugang zu nationalen Strafjustizsystemen oder zu von Mitgliedstaaten angebotenen Rehabilitationsmöglichkeiten;

15. **h** den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich einer Bewertung der bestehenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bezug auf die Opfer des Terrorismus, mit Schwerpunkt auf konkreten Empfehlungen und gegebenenfalls detaillierten Optionen, unter anderem für ein auf freiwilliger Basis finanziertes umfassendes Programm, das Mitgliedstaaten auf Antrag dabei unterstützen soll, Opfern des Terrorismus über nationale Systeme Hilfe zu leisten.

95P
2 8 0